



# Amtsblatt

## für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis €1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 14/2005**

**Donnerstag, 10.11.2005**

**Inhaltsangabe:**

Verzeichnis der vom Landratsamt Deggendorf genehmigten Bauanträge in der Zeit vom 01.10.2005 bis 31.10.2005.....	Seite 168
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren.....	Seite 171
Bekanntmachung der Verordnung über Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. Juli 1996 (mit Änderung vom 16. Juli 1997 und Änderung vom 14. Februar 2003).....	Seite 172
Bekanntmachung der Satzung des Schulverbandes für die Volksschule (Grund- u. Hauptschule) Lalling vom 07. Oktober 2005.....	Seite 173
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2005.....	Seite 176

**Verzeichnis der genehmigten Bauanträge in der Zeit vom  
01.10.2005 - 31.10.2005**

<b>Bauherr</b>	<b>Baumassnahme (Bauort/Vorhaben)</b>	<b>Gen.-Datum</b>
Herr und Frau Jürgen und Sylvia Spagert Friedhofstr. 13 94577 Winzer	Winzer, Friedhofstr. 13 Umbauung eines bestehenden, überdachten Eingangsbereichs sowie Errichtung einer Überdachung an der Garage	06.10.2005
Herr Timo Blatt Hofmarkstr. 11 94486 Osterhofen-Oberndorf	Galgweis, Anbau eines Offenstalles und einer Unterstellhalle an ein bestehendes Gebäude	10.10.2005
Herr Georg Brocher Reichersdorf 2 94491 Hengersberg	Waltersdorf, Reichersdorf 2 Errichtung einer Biogasanlage (60 kW) und Errichtung eines Blockheizkraftwerk-Raumes	13.10.2005
Herr Wolfgang Meier Siedlungsstr. 42 94469 Deggendorf	Plattling, Eduard-Stanglmeier-Straße Errichtung einer Garage mit Geräteraum	13.10.2005
Herr Dieter Sonnleitner Vorderreckenberg 27 b 94577 Winzer	Winzer, Vorderreckenberg 27 Wohnhausanbau und Erweiterung der Garage	18.10.2005
Firma LIDL Dienstleistung Belgrader Str. 3 94315 Straubing	Metten, Eichenhainstr. 2 Anbau eines Pfandrückgaberaums an das best. Einzelhandelsgeschäft	18.10.2005
Herr und Frau Christoph und Elisabeth Doelemann Donaulände 10 94577 Winzer	Winzer, Donaulände 10 Errichtung von Dachgauben beim bestehenden Wohnhaus	19.10.2005
Herr Martin Kaiß Schaibinger Boindl 2 94550 Künzing	Moos, Aufelsiedlung Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage	19.10.2005
Herr Karl Sauer Johann-Wallner-Str. 1 1/2 94491 Hengersberg	Hengersberg, Streiblstr. 23 Renovierung eines bestehenden Wohnhauses mit Ausbau des Dachgeschosses	19.10.2005
Herr Wilhelm Brandl Ludwigplatz 28 a 94447 Plattling	Plattling, Nähe Straubinger Straße Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage	19.10.2005
Firma VP 1 Projektmanagement GmbH Stadtplatz 12 94474 Vilshofen	Hengersberg, Donaustr. 12 Errichtung eines Einkaufsmarktes	20.10.2005

<b>Bauherr</b>	<b>Baumassnahme (Bauort/Vorhaben)</b>	<b>Gen.-Datum</b>
Firma Pro Connect Schmalzgrub 2 84332 Herbertsfelden	Hengersberg, Donaustr. 12 Errichtung einer Verkaufsstätte (Textilmarkt und Drogeriemarkt)	20.10.2005
Herr und Frau Dr. Johann und Dr. Christiane Laub Untermettenwald 24 94526 Metten	Metten, Untermettenwald 24 Erweiterung des bestehenden Wohnhauses durch Anbau	21.10.2005
Herr und Frau Klaus und Hilde Huber Fabianstraße 38 94569 Stephansposching	Michaelsbuch, Fabianstraße 38 Anbau eines Wintergartens an das bestehende Einfamilienwohnhaus	24.10.2005
Herrn Armin Peter Oberauerbacher Str. 3 94530 Auerbach	Egg, Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage	24.10.2005
Herr Reinhard Friedberger Ringstr. 20 94533 Buchhofen	Buchhofen, Ringstr. 20 Erweiterung eines bestehenden Zweifamilienhauses durch Anbau	25.10.2005
Herr und Frau Leo und Irma Foos Schlesische Str. 18 94447 Plattling	Plattling, Forellenstr. Errichtung einer Wohnhaushälfte mit Garage	25.10.2005
Herr und Frau Viktor und Stefanie Bauer Steinfeldstr. 45 94447 Plattling	Plattling, Forellenstr. Errichtung von einer Wohnhaushälften mit Garage	25.10.2005
Herr und Frau Rudolf und Pia Lorenz Lehenreuther Weg 16 94508 Schöllnach	Schöllnach, Lehenreuther Weg 16 Errichtung eines Gartenhauses (Gartengeräte und Holzlager)	26.10.2005
Herr Stefan Hirtreiter Schocha 2 94505 Bernried	Edenstetten, Schocha 2 Erweiterung des bestehenden Wohnhauses durch Anbau von Balkonen und Überdachungen, Errichtung eines Carports	26.10.2005
Herr Manfred Janda Riedener Str. 5 94508 Schöllnach	Schöllnach, Riedener Str. 5 Errichtung eines Carports	26.10.2005
Herr Klaus Klein Medernberg 33 94505 Bernried	Egg, Medernberg 33 Nutzungsänderung eines Kinderzimmers in einen Second-Handladen im bestehenden Wohnhaus	28.10.2005
Herr und Frau Martin und Deliane Stingl Waldstr. 2 94508 Schöllnach	Schöllnach, Waldstr. 2 Einbau von Dachgauben in das bestehende Dachgeschoss	28.10.2005
Herr Christian Haberl Holzschwaig 7 94447 Plattling	Pankofen, Errichtung eines Einfamilienwohnhauses (Ersatzwohnhaus)	28.10.2005

**Bauherr**

Herr  
Richard Hain  
Rohrmünzer Weg 4  
94539 Grafing

**Baumassnahme (Bauort/Vorhaben)**

Grafing, Rohrmünzer Weg 4  
VOB-Antrag zur Errichtung eines  
Einfamilienwohnhauses (Ersatzbau)

**Gen.-Datum**

28.10.2005

**Von 40 Genehmigungen haben 25 einer Veröffentlichung zugestimmt**

## Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch

**Nr. 382 302 859**

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird das Sparkassenbuch hiermit aufgeboden und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 17.10.2005

Sparkasse Deggendorf

# BEKANNTMACHUNG

## Verordnung über Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. Juli 1996 (mit Änderung vom 16. Juli 1997 und Änderung vom 14. Februar 2003)

Nach § 3 (4) besteht für **Gülle, Jauche, Geflügelkot und N-haltige flüssige Sekundärrohstoffdünger (z.B. Klärschlamm)** in der Zeit vom 15. November bis 15. Januar ein generelles Ausbringverbot.

Ausnahmeregelungen bezüglich der Sperrfrist sind durch die zuständige Stelle aufgrund der Standortverhältnisse oder landw. Nutzung möglich.

Für die Ausbringung von **Gülle und Jauche auf Grünland** hat das Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten eine solche Ausnahme, nämlich eine Verschiebung des Ausbringverbotes, auf die Zeit vom 5. Dezember bis 5. Februar zugelassen.

Auf Antrag des zuständigen Kreisverbandes des Bayer. Bauernverbandes wird das Ausbringverbot für **Gülle und Jauche auf Grünland** somit auf den folgenden Zeitraum festgesetzt

**5. Dezember 2005 bis 5. Februar 2006**

Für **Ackerflächen** gilt das in der Düngeverordnung festgesetzte Ausbringverbot vom

**15. November 2005 bis 15. Januar 2006.**

### **Hinweis:**

**Bei tief gefrorenem, stark schneebedecktem oder wassergesättigtem Boden dürfen stickstoffhaltige Dünger nach Dünge-VO § 2 Abs. 4 in keinem Fall ausgebracht werden.**

Zuständige Stelle für den Regierungsbezirk Niederbayern ist das Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf, SG 2.1 A – Agrarökologie und Boden.

Deggendorf,  
Amt für Landwirtschaft und Forsten  
SG 2.1 A: Agrarökologie und Boden  
gez.

Lang  
Landw. Direktor

## **Satzung des Schulverbandes für die Volksschule (Grund- u. Hauptschule) Lalling vom 07. Oktober 2005**

Der Schulverband für die Volksschule Lalling hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung am 28.09.2005 eine Verbandssatzung erlassen.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 26.10.2005, Gz: 20-2050 aufsichtlich genehmigt. Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Verbandssatzung und die Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Deggendorf, 26.10.2005  
Landratsamt  
gez.

Peterle  
Oberregierungsrat

### **I.**

#### **Genehmigung**

Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes für die Volksschule Lalling am 28.09.2005 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) wird gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG aufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 9 Abs. 8, 9 BaySchFG und Art. 110 Satz 1 GO.

### **II.**

#### **Satzung des Schulverbandes für die Volksschule (Grund- und Hauptschule) Lalling vom 7. Oktober 2005**

Die Regierung von Niederbayern hat durch Rechtsverordnung vom 20. Mai 2005 (Regierungsamtsblatt Nr. 8/2005) für das Gebiet der Gemeinden Grattersdorf, Hunding, Lalling, Schaufling (ohne die Orte Freiberg, Penk, Rusel, Ruselabsatz und Sicking) und den Ortsteil Reiperding der Gemeinde Auerbach die Volksschule (Grund- und Hauptschule) Lalling errichtet. Die Schulverbandsversammlung erlässt folgende

## **Verbandssatzung:**

### **§ 1 Bestand des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Volksschule (Grund- und Hauptschule) Lalling als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Auerbach, Grattersdorf, Hunding, Lalling und Schaufling.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern vom 20. Mai 2005 festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Lalling.
- (4) Er führt den Namen „Schulverband für die Volksschule (Grund- und Hauptschule) Lalling“ und hat seinen Sitz in Lalling. Schulstandorte sind Lalling, Grattersdorf und Schaufling.

### **§ 2 Organe des Schulverbandes**

- (1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung, der Schulverbandsvorsitzender und dessen Stellvertreter.
- (2) Für den Schulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

### **§ 3 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung**

Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art.34 Abs.2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

### **§ 4 Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden**

Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

### **§ 5 Geschäftsgang des Schulverbandes**

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

### **§ 6 Geschäftsführung des Schulverbandes**

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lalling bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft eine Entschädigung, deren Höhe in einer Zweckvereinbarung geregelt wird.

### **§ 7 Kassengeschäfte des Schulverbandes**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Lalling geführt.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

## **§ 9 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
  - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden;
  - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
  - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
  - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach den Buchstaben a) bis c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss der Betroffenen.
- (5) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3 und 4, Buchstaben c) und d) wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

## **§ 10 Auseinandersetzung**

- (1) Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied entsprechend nachfolgender Regelung statt.
- (2) Hinsichtlich der Immobilien in Lalling wird folgendes festgeschrieben: Für das Schulgrundstück einschl. Schulhaus sowie die Schulsportanlage (jeweils inklusiv Inventar) findet eine Vermögensauseinandersetzung auf der Basis des Bestandes zum 31.07.2005 und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen des Schuljahres 2004/2005 nur für die Schulverbandsgemeinden Grattersdorf, Hunding, Lalling und Schaufling statt.
- (3) Für den ab 01. August 2005 durch Verbesserungen oder Erweiterungen an den in Abs. 2 genannten Immobilien erfolgten Wertzuwachs findet eine Vermögensauseinandersetzung auch unter Einbeziehung der Schulverbandsgemeinde Auerbach statt. Ein inzwischen erfolgter Wertverzehr ist zu berücksichtigen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 1. August 2005 in Kraft.

Lalling, den 07.10.2005  
gez.  
Brandl  
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Unterhaltung von  
Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen  
für das Haushaltsjahr  
2 0 0 5**

Aufgrund des Art. 10 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs 1 KommZG i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 20. September 2005 (Beschluss Nr. 6/2005) folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht wird.

**I**

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 837 077.-- €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 57 016.-- €

festgesetzt

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 27 550.-- € festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage-Entgelte zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung werden die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Hektargleichwerte (§ 22 Abs. 2-4 der Satzung) herangezogen.

Die maßgeblichen Umlagegrundlagen aller Mitglieder des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2005 betragen für die Berechnung der Verwaltungsumlage 134046 Hektargleichwerte. Der Umlagesatz wird somit im Verwaltungshaushalt auf 0,2055 € je Hgw. festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 130 000.-- € festgesetzt.

## **§ 6**

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht in die Haushaltssatzung aufgenommen.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

## **II.**

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

## **III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 21. November 2005 bis einschließlich 28. November 2005 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Markt Hengersberg, Mimminger Straße 2, 94491 Hengersberg, Rathaus Zimmer 16), während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Hengersberg, 08.11.2005  
gez.

Christian Mayer  
Verbandsvorsitzender